

**Verfahrensbestimmung
zur Regelung des Verfahrens und der Bewertung
der besonderen Leistungen zur Vergabe von be-
sonderen Leistungsbezügen**

an der Universität der Bundeswehr München
(VerfBestBesLeist)

Juli 2008

**Verfahrensbestimmung
der Universität der Bundeswehr
München
zur Regelung des Verfahrens und der
Bewertung der besonderen Leistungen
zur Vergabe von besonderen
Leistungsbezügen
(VerfBestBesLeist)**

Vom 16. Juli 2008

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr (Leistungsbezügeverordnung UniBw – UniBwLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (BGBl 2004, Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2004) in Verbindung mit § 4 und § 5 der Richtlinie der Universität der Bundeswehr München über die Vergabe von Leistungsbezügen vom 29. April 2005 erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Verfahrensbestimmung:

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Verfahrensbestimmung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Leistungsbezügeverordnung UniBw – UniBwLeistBV vom 15. Dezember 2004 und der Richtlinie der Universität der Bundeswehr München über die Vergabe von Leistungsbezügen vom 29. April 2005. ²Sie gilt für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis, die den Besoldungsgruppen W2 und W3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet werden oder entsprechend vergütet werden. ³Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die auf schriftlichen Antrag gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in die Besoldung bzw. Vergütung nach der Besoldungsordnung W gewechselt haben.

§ 2

Vergabe und Höhe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungen, für die besondere Leistungsbezüge gewährt werden können, müssen über die Dienstpflichten von Professorinnen und Professoren hinausgehen und im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mindestens drei Jahre erbracht worden sein.

(2) ¹Die besonderen Leistungsbezüge werden in Leistungsstufen in Höhe von 150,00 Euro monatlich vergeben. ²Maximal ist die Gewährung von sieben Leistungsstufen gleichzeitig möglich.

(3) ¹Die besonderen Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Höhe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen und soll 5.000,00 Euro nicht überschreiten. ³Der Erhalt einer Einmalzahlung ist nur einmal innerhalb eines Bewertungszeitraumes möglich.

§ 3

Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

(1) ¹Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember statt. ²Jede Professorin oder jeder Professor kann hierbei nach einer dreijährigen Frist beginnend mit Ablauf des Jahres der Übernahme des Amtes der Besoldungsgruppe W2 oder W3 an der Universität der Bundeswehr München bewertet werden. ³Für Professorinnen und Professoren, die im vierten Quartal eines Jahres eingestellt wurden, verkürzt sich die dreijährige Frist nach Satz 2 um drei Monate. ⁴Bei Professorinnen und Professoren der Universität der Bundeswehr München, die ohne Bleibeverhandlung auf schriftlichen Antrag gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in die Besoldung bzw. Vergütung nach der Besoldungsordnung W wechseln, erfolgt die erste Bewertungsrunde bereits im Folgejahr

ausgehend von der Übernahme des Amtes der Besoldungsgruppe W2 oder W3 an der Universität der Bundeswehr München, sofern deren Ernennung zur Professorin oder zum Professor der Universität der Bundeswehr München zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits drei Jahre zurückliegt.⁵ Die Auszahlung der besonderen Leistungsbezüge beginnt jeweils ab dem Folgejahr für die Dauer von drei Jahren.⁶ Es gibt keine Vorabquotierung für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten.

(2) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrages der Professorin oder des Professors bzw. eines Vorschlags der Dekanin oder des Dekans.² In dem Antrag bzw. Vorschlag ist unter Verwendung des Formblattes für den teilformalisierten Selbstbericht gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt.³ Die Dekanin oder der Dekan gibt zu Anträgen von Professorinnen und Professoren eine Stellungnahme ab.⁴ Handelt es sich um einen Antrag von der Dekanin oder dem Dekan selbst, ist die Stellungnahme von der Prodekanin oder dem Prodekan abzugeben.⁵ Sofern die besonderen Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet werden, ist neben der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen.⁶ Handelt es sich um einen Antrag von der Studiendekanin oder dem Studiendekan, ist die Stellungnahme über die Erbringung von Leistungen in der Lehre von der Dekanin oder dem Dekan abzugeben.

(3) ¹Die erstmalige Vergabe einer Leistungsstufe wird grundsätzlich auf drei Jahre befristet.² Die wiederholte Vergabe einer Leistungsstufe auf Antrag kann nochmals befristet oder unbefristet erfolgen.³ Bei einem erheblichen Leistungsabfall können auf Antrag der Fakultät durch die Präsidentin oder den Präsidenten unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(4) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

(5) ¹Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan mit der dortigen Stellungnahme bis spätestens zum 30. September vorzulegen.² Zur Wahrung dieser Frist legt die Dekanin oder der Dekan fakultätsinterne Abgabetermine fest.³ Vorschläge der Dekanin oder des Dekans sind bis zum 30. September bei der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar einzureichen.⁴ Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

(6) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird von einer Besoldungskommission des universitären Bereiches und von einer Besoldungskommission des Fachhochschulbereiches beraten und unterstützt, an welche sie oder er die Anträge zunächst weitergibt.² Die Besoldungskommissionen erarbeiten einen Vorschlag, wie viele Punkte gemäß § 4 Abs. 3 an die jeweilige Professorin oder den jeweiligen Professor vergeben werden können.³ Der Besoldungskommission des universitären Bereiches gehören an:

1. eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident des universitären Bereiches der Universität der Bundeswehr München
2. zwei Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren des universitären Bereiches der Universität der Bundeswehr München, von denen jeweils eine Professorin oder ein Professor einen der folgenden Bereiche repräsentieren muss
 - universitäre Ingenieur- und Naturwissenschaften (Fakultäten BAUV, EIT, INF und LRT)
 - universitäre Sozial- und Geisteswissenschaften (Fakultäten PÄD, SOWI und WOW).

⁴Der Besoldungskommission des Fachhochschulbereiches gehören an:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Fachhochschulbereiches der Universität der Bundeswehr München
2. drei Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachhochschulbereiches der Universität der Bundeswehr München, die jeweils eine der Fakultäten BW, ETTI und MB repräsentieren müssen.

⁵Die Mitglieder der Kommissionen sollen über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen. ⁶Die Professorinnen und Professoren gemäß Satz 3 Nr. 2 und Satz 5 Nr. 2 werden vom Leitungsgremium für die Dauer von drei Jahren ernannt. ⁷Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁸Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller Mitglied einer Besoldungskommission, darf sie oder er an der Beratung und Entscheidung über den Antrag nicht teilnehmen. ⁹Für diesen Fall ist vom Leitungsgremium ein Ersatzvertreter für die jeweilige Besoldungskommission zu benennen. ¹⁰Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied der Kommission. ¹¹Bei Anträgen von bzw. Vorschlägen für schwer behinderte Professorinnen oder Professoren ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zu geben, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.

(7) ¹Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet bis zum 31. Dezember eines Jahres im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Leitungsgremiums nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge bzw. über Vorschläge. ²Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind der Personalakte beizufügen.

(8) Bis zum 31. Mai eines Jahres gibt die Präsidentin oder der Präsident durch einen Bericht im Verwaltungsrat der Universität

der Bundeswehr München Auskunft über die Anzahl der bisher verteilten Leistungsstufen.

§ 4 Indikatoren für die Vergabe von Leistungsstufen, Berechnung von zu gewährenden Leistungsstufen

(1) Für die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsstufen werden die qualitativen und quantitativen Indikatoren für Lehre, Forschung und weiterer Leistungen zu Grunde gelegt, welche im Formblatt für den teilformalisierten Selbstbericht gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 aufgeführt werden.

(2) ¹Die Leistungen einer Professorin oder eines Professors werden eingeordnet in unter- bzw. durchschnittliche, überdurchschnittliche, weit überdurchschnittliche und hervorragende Leistungen. ²Für einige Indikatoren werden seitens der Fakultäten durch Beschluss des Erweiterten Fakultätsrates Schwellenwerte für durchschnittliche, überdurchschnittliche, weit überdurchschnittliche und hervorragende Leistungen vorgeschlagen. ³Die Schwellenwerte der Fakultäten werden durch Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung überprüft und festgelegt. ⁴Die so für die Fakultäten festgelegten Werte können durch Vorschlag des betreffenden Erweiterten Fakultätsrates und Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung verändert werden.

(3) ¹Die im Formblatt für den teilformalisierten Selbstbericht gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 angezeigten und nachweisbaren überdurchschnittlichen, weit überdurchschnittlichen bzw. hervorragenden Leistungen werden anhand eines Punktesystems zusammengefasst. ²Für überdurchschnittliche Leistungen wird ein Punkt, für weit überdurchschnittliche Leistungen werden zwei Punkte und für hervorragende Leistungen werden drei Punkte vergeben, wobei bei einigen Indikatoren lediglich ein Punkt oder zwei Punkte erreicht werden können; maximal können zwanzig Punkte erreicht werden. ³Die von einer Professorin oder

einem Professor erreichten Punkte bilden die Grundlage für die Festlegung der zu gewährenden Leistungsstufen gemäß § 2 Abs. 1.

(4) ¹Folgende Punktzahlen ergeben die Anzahl der Leistungsstufen:

- Eine Stufe: Punkte 6 bis 8
- Zwei Stufen: Punkte 9 bis 10
- Drei Stufen: Punkte 11 bis 12
- Vier Stufen: Punkte 13 bis 14
- Fünf Stufen: Punkte 15 bis 16
- Sechs Stufen: Punkte 17 bis 18
- Sieben Stufen: Punkte 19 bis 20.

²Sofern die Mittel des Vergaberahmens für die Gewährung der nach diesem Schema zu ermittelnden Leistungsstufen nicht ausreichen, ist das Leitungsgremium im Rahmen der einzuhaltenden Kostenneutralität berechtigt und verpflichtet, das Schema vor oder nach den jeweiligen Antragstellungen entsprechend zu verändern.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie wird nach drei Jahren evaluiert, wenn erste Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München zur Verfahrensbestimmung am 16. Juli 2008 und den Beschlüssen der Erweiterten Hochschulleitung der Universität der Bundeswehr München zu den Schwellenwerten am 3. Dezember 2008.

Neubiberg, den 10. Dezember 2008

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Verfahrensbestimmung wurde am 10. Dezember 2008 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Dezember 2008 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 17. Dezember 2008.

Anlage 1

Universitärer Bereich**Deckblatt zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge**

Name, Vorname: _____

Fakultät, Institut: _____

Diensteintritt oder Datum der letzten Stufenvergabe: _____

Anzahl bereits gewährter Leistungsstufen: _____

Dekanin/Dekan: _____

Bewertungskriterien**Bereich Lehre** (7 Punkte sind zu erreichen, max. 6 Punkte werden gewertet)

Tätigkeit	Ausprägung	mögliche Punkte ¹⁾			Selbsteinschätzung ²⁾
Selbst erbrachte Lehrleistungen, Lehrverpflichtung	siehe Anlage 6	0	1	2	
Ergebnisse der Lehr-evaluation	Punkte für die besten 10 % der Prof. der Fakultät	0	1		
Betreuung von Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten)	siehe Anlage 6	0	1	2	
Besondere Leistungen in der Lehre	Besondere Einzelleistung in der Lehre	0	1	2	

Bereich Forschung (8 Punkte sind zu erreichen, max. 6 Punkte werden gewertet)

Tätigkeit	Ausprägung	mögliche Punkte ¹⁾				Selbsteinschätzung ²⁾
Drittmittel	siehe Anlage 6	0	1	2	3	
Veröffentlichungen	siehe Anlage 6	0	1	2	3	
Besondere Leistungen in der Forschung	Besondere Einzelleistung in der Forschung	0	1	2		

Weitere besondere Leistungen (5 Punkte sind zu erreichen, max. 4 Punkte werden gewertet)

Tätigkeit	Ausprägung	mögliche Punkte ¹⁾				Selbsteinschätzung ²⁾
		0	1	2	3	
akademische Selbstverwaltung	siehe Anlage 6					
Betreuung von Promotionen und Habilitationen	siehe Anlage 6					

Sonstige Leistungen³⁾ (insgesamt maximal vier Punkte nach dem Schema gemäß¹⁾):

- 1) - unter dem Schnitt- / bzw. Durchschnitt → neutrale Bewertung = 0
 - überdurchschnittliche Leistung → Bewertung = 1
 - weit überdurchschnittliche Leistung → Bewertung = 2
 - hervorragende Leistung → Bewertung = 3

2) Ausführliche Darstellungen der eigenen Leistungen sollen gesondert erfolgen.

3) Besondere Leistungen, die nicht in den Bewertungskriterien der Bereiche „Lehre“, „Forschung“ und „weitere besondere Leistungen“ genannt sind, diesen Bereichen aber angehören (§ 4 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr), werden unter „sonstige Leistungen“ bewertet. Darüber hinaus werden unter „sonstige Leistungen“ Leistungen aufgeführt, die keinem vorgeannten Bereich zuzuordnen sind (z.B. Vorträge, Tagungen, Exkursionen, universitätsinterne Vernetzung, Konzipierung von neuen Studienstrukturen, Außenwirkung der Universität, Gleichstellungsförderung etc.).

Auswertung:

Leistungen	Anzahl	Punkte
unter- bzw. durchschnittliche Leistung		= 0
überdurchschnittliche Leistung		=
weit überdurchschnittliche Leistung		=
hervorragende Leistung		=
	Gesamt:	=

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Fachhochschulbereich**Deckblatt zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge**

Name, Vorname: _____

Fakultät, Institut: _____

Diensteintritt oder Datum der letzten Stufenvergabe: _____

Anzahl bereits gewährter Leistungsstufen: _____

Dekanin/Dekan: _____

Bewertungskriterien**Bereich Lehre (maximal 7 Punkte)**

Tätigkeit	Ausprägung	mögliche Punkte ¹⁾				Selbsteinschätzung ²⁾
Selbst erbrachte Lehrleistungen, Lehrverpflichtung	1 Punkt = Übererfüllung des Deputats in den Bewertungsjahren durchschnittlich bis zu 4 TWS, 2 Punkte = Übererfüllung des Deputats in den Bewertungsjahren durchschnittlich über 4 TWS	0	1	2*		
Ergebnisse der Lehr-evaluation	siehe Anlage 7	0	1	2	3	
Breite und Tiefe des Lehrangebotes (z. Bsp. Anzahl der Fächer, verschiedene Studienabschnitte und Studienrichtungen, Prüfungsaufwand)	siehe Anlage 7	0	1	2*		
Besondere Leistungen in der Lehre mit besonderem Gewicht bzw. Außenwirkung für die Universität (fachliche und didaktische Weiterbildung, innovative Lehrangebote, z.B. E-Learning)	... wurden nicht erbracht/ ... wurden erbracht	0	1			

*Die Beantragung von 2 Punkten ist nur in einer der beiden Kategorien möglich.

Bereich Forschung (maximal 5 Punkte)

Tätigkeit	Ausprägung	mögliche Punkte ¹⁾				Selbsteinschätzung ²⁾
		0	1	2	3*	
Drittmittel	siehe Anlage 7	0	1	2	3*	
Veröffentlichungen	siehe Anlage 7	0	1	2	3*	

*Die Beantragung von 3 Punkten ist nur in einer der beiden Kategorien möglich.

Weitere besondere Leistungen (maximal 4 Punkte)

Tätigkeit	Ausprägung	mögliche Punkte ¹⁾			Selbsteinschätzung ²⁾
		0	1	2	
akademische Selbstverwaltung	keine Teilnahme/ Teilnahme/ außergewöhnliche Belastung	0	1	2	
Außenwirkung der Universität	Wahrnehmung von Positionen mit Außenwirkung	0	1	2	

Sonstige Leistungen³⁾ (insgesamt maximal vier Punkte nach dem Schema gemäß¹⁾):

- 1) - unter- bzw. durchschnittliche Leistung → neutrale Bewertung = 0
 - überdurchschnittliche Leistung → Bewertung = 1
 - weit überdurchschnittliche Leistung → Bewertung = 2
 - hervorragende Leistung → Bewertung = 3

2) Ausführliche Darstellungen der eigenen Leistungen sollen gesondert erfolgen.

3) Besondere Leistungen, die nicht in den Bewertungskriterien der Bereiche „Lehre“, „Forschung“ und „weitere besondere Leistungen“ genannt sind, diesen Bereichen aber angehören (§ 4 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr), werden unter „sonstige Leistungen“ bewertet. Darüber hinaus werden unter „sonstige Leistungen“ Leistungen aufgeführt, die keinem vorgenannten Bereich zuzuordnen sind (z.B. Vorträge, Tagungen, universitätsinterne Vernetzung, Konzipierung von neuen Studienstrukturen, Außenwirkung der Universität, Gleichstellungsförderung etc.).

Auswertung:

Leistungen	Anzahl	Punkte
unter- bzw. durchschnittliche Leistung		= 0
überdurchschnittliche Leistung		=
weit überdurchschnittliche Leistung		=
hervorragende Leistung		=
Gesamt:		=

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4

Stellungnahme der Besoldungskommission univ. zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge vom _____ der folgenden Professorin/des folgenden Professors:

Name, Vorname: _____

Fakultät: _____

Bereich Lehre (maximal 6 Punkte)

Tätigkeit	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (0, 1, 2)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevor-schlag der Besoldungs-kommission
Lehrleistungen (0, 1, 2)			
Lehrevaluation (0, 1)			
Abschlussarbeiten (0, 1, 2)			
Besondere Leistung in der Lehre (0, 1, 2)			

Bereich Forschung (maximal 6 Punkte)

Tätigkeit	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (0, 1, 2, 3)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevor-schlag der Besoldungs-kommission
Drittmittel (0, 1, 2, 3)			
Veröffentlichungen (0, 1, 2, 3)			
Besondere Leistung in der Forschung (0, 1, 2)			

Weitere besondere Leistungen (maximal 4 Punkte)

Tätigkeit	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (0, 1, 2, 3)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevor-schlag der Besoldungs-kommission
akademische Selbstverwaltung (0, 1, 2)			
Promotionen und Habilitationen (0, 1, 2, 3)			

Sonstige Leistungen¹⁾ nach Angabe der Professorin/des Professors (max. 4 Punkte)

¹⁾Maximal vier weitere besondere Leistungen können angegeben werden.

Angegebene Tätigkeit der Professorin/des Professors	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (1, 2, 3)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevorschlag der Besoldungskommission

Auswertung und Vorschlag der Besoldungskommission:

Leistungen	Anzahl	Punkte
unter- bzw. durchschnittliche Leistung		= 0
überdurchschnittliche Leistung		=
weit überdurchschnittliche Leistung		=
hervorragende Leistung		=
Gesamt:		=

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten

Die Professorin/Der Professor erhält für besondere Leistungen ____ Leistungsstufen für die Dauer von 3 Jahren ab Beginn des Folgejahres.

Die Professorin/Der Professor erhält für besondere Leistungen _____ Euro als Einmalzahlung zu Beginn des Folgejahres.

Datum, Unterschrift

Anlage 5

Stellungnahme der Besoldungskommission FH zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge vom _____ der folgenden Professorin/des folgenden Professors:

Name, Vorname: _____

Fakultät: _____

Bereich Lehre (max. 7 Punkte)

Tätigkeit	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (0, 1, 2, 3)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevorschlag der Besoldungskommission
Lehrleistungen (0, 1, 2*)			
Lehrevaluation (0, 1, 2, 3)			
Lehrangebot (0, 1, 2*)			
Besondere Leistungen (0, 1)			

*Die Beantragung von 2 Punkten ist nur in einer der beiden Kategorien möglich.

Bereich Forschung (max. 5 Punkte)

Tätigkeit	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (0, 1, 2, 3*)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevorschlag der Besoldungskommission
Drittmittel (0, 1, 2, 3*)			
Veröffentlichungen (0, 1, 2, 3*)			

*Die Beantragung von 3 Punkten ist nur in einer der beiden Kategorien möglich.

Weitere besondere Leistungen (max. 4 Punkte)

Tätigkeit	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (0, 1, 2)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevorschlag der Besoldungskommission
akademische Selbstverwaltung (0, 1, 2)			
Außenwirkung der Universität (0, 1, 2)			

Sonstige Leistungen¹⁾ nach Angabe der Professorin/des Professors (max. 4 Punkte)

¹⁾Maximal vier weitere besondere Leistungen können angegeben werden.

Angegebene Tätigkeit der Professorin/des Professors	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (1, 2, 3)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevorschlag der Besoldungskommission

Auswertung und Vorschlag der Besoldungskommission:

Leistungen	Anzahl	Punkte
unter- bzw. durchschnittliche Leistung		= 0
überdurchschnittliche Leistung		=
weit überdurchschnittliche Leistung		=
hervorragende Leistung		=
Gesamt:		=

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten

Die Professorin/Der Professor erhält für besondere Leistungen ____ Leistungsstufen für die Dauer von 3 Jahren ab Beginn des Folgejahres.

Die Professorin/Der Professor erhält für besondere Leistungen _____ Euro als Einmalzahlung zu Beginn des Folgejahres.

Datum, Unterschrift

Anlage 6

Schwellenwerte der Fakultäten des universitären Bereiches

Beschlussnummer: 03-10/08, Sitzung der Erweiterten Hochschulleitung am 3. Dezember 2008

Schwellenwert / Fakultät	BAUV, EIT, INF, LRT	PÄD	SOWI	WOW
Lehrdeputat (max. 2 Punkte)	1 = LD + 15 % 2 = LD + 30 %	Internes Ranking in der Fakultät 0 = 50 % 1 = 16,66 % 2 = 33,33 % der Professoren	1 = LD + 15 % 2 = LD + 30 %	Internes Ranking in der Fakultät 0 = 50 % 1 = 16,66 % 2 = 33,33 % der Professoren
Lehrevaluierung (max. 1 Punkt)	- Verteilung an 10% der Professoren durch die Fakultät - zukünftig: zentrale Vergabe durch die Besoldungskommission			
Betreuung von Arbeiten (max. 2 Punkte)	0 Punkte = Anzahl Arbeiten durch An- zahl der Prüfer im Studienjahr (APP) 1 = APP + 25 % 2 = APP + 50 %	Internes Ranking in der Fakultät 0 = 50 % 1 = 16,66 % 2 = 33,33 % der Professoren	0 Punkte = An- zahl Arbeiten durch Anzahl der Prüfer im Stu- dienjahr (APP) 1 = APP + 25 % 2 = APP + 50 %	Internes Ranking in der Fakultät 0 = 50 % 1 = 16,66 % 2 = 33,33 % der Professoren
Bes. Leistungen: Lehre (max. 2 Punkte)	begründete Einzelleistungen in der Lehre			
Drittmittel (max. 3 Punkte)	1 = 50 k€–100 k€ 2 = 100 k€–150 k€ 3 = 150 k€+ k€	Internes Ranking in der Fakultät 0 = 50 % 1 = 16,66 % 2 = 16,66 % 3 = 16,66 % der Professoren	Internes Ranking in der Fakultät 0 = 50 % 1 = 16,66 % 2 = 16,66 % 3 = 16,66 % der Professoren	Internes Ranking in der Fakultät 0 = 50 % 1 = 16,66 % 2 = 16,66 % 3 = 16,66 % der Professoren
Veröffentlichungen (max. 3 Punkte)	1 = 2/Jahr 2 = 6/Jahr 3 = 10/Jahr ¹	Internes Ranking in der Fakultät 0 = 50 % 1 = 16,66 % 2 = 16,66 % 3 = 16,66 % der Professoren	Internes Ranking in der Fakultät 0 = 50 % 1 = 16,66 % 2 = 16,66 % 3 = 16,66 % der Professoren	Internes Ranking in der Fakultät 0 = 50 % 1 = 16,66 % 2 = 16,66 % 3 = 16,66 % der Professoren
Bes. Leistungen: For- schung (max. 2 Punkte)	begründete Einzelleistungen in der Forschung			
Selbstverwaltung (max. 2 Punkte)	1 Punkt = für Mitwirkung in offiziellem überfakultärem Gremium 2 Punkte = für Vorsitz in offiziellem überfakultärem Gremium bzw. Prüfungsaus- schussvorsitz (nicht VP, Dekan, Prodekan, Studiendekan)			
Promotionen/Habilita- tionen (max. 3 Punkte)	je 1 = pro betreuter erfolgreich abgeschlossener Promo/Habil (max.= 3)			
Sonstige Leistungen (max. 4 Punkte insge- samt)	z.B. Patente, große Exkursionen, Aktivitäten für die Außenwirkung der Universität, Organisation von Tagungen, Berichte in überregionalen Medien, Eingeladene Vor- träge, Einbindung in Gutachterverfahren an anderen Universitäten, Gutachten für Zeitschriften, Beteiligung an Graduiertenkollegs anderer Universitäten, Gleichstel- lungsförderung ...			

¹ Artikel in referierten Fachzeitschriften, Beiträge zu Konferenzen, die vorab referiert wurden mit einer Ablehnungsquote von mind. 20 %, sowie Monographien. Zeitschriftenartikel und Konferenzbeiträge werden gleich gewichtet, jede Monographie zählt soviel wie fünf Zeitschriftenartikel. Einzelbeiträge zu Büchern zählen nicht, es sei denn, sie sind einzeln referiert. Jede Veröffentlichung von n Koautoren wird mit dem Faktor 1/(n-2) gewichtet. Von Seitenzählung und Impact Factors wird abgesehen.

Anlage 7

Schwellenwerte der Fakultäten des Fachhochschulbereiches

Beschlussnummer: 02-10/08, Sitzung der Erweiterten Hochschulleitung am 3. Dezember 2008

Schwellenwert / Fakultät	BW	ETTI	MB
Lehrevaluierung (max. 3 Punkte)	Durchschnittsnote: < 2,5 = 1 Punkt < 2,0 = 2 Punkte < 1,5 = 3 Punkte	Durchschnittsnote: < 2,5 = 1 Punkt < 2,0 = 2 Punkte < 1,5 = 3 Punkte	Durchschnittsnote: < 2,5 = 1 Punkt < 2,0 = 2 Punkte < 1,5 = 3 Punkte
Breite und Tiefe des Lehrangebotes (max. 2 Punkte)	- Lehrveranstaltungen in vier verschiedenen Fächern oder Modulen - Lehrveranstaltungen in verschiedenen Studienabschnitten (gemeinsames Studium und mindestens 1 Studienrichtung) oder Studienrichtungen oder Studiengängen - Korrektur und Benotung von mehr als 80 Prüfungen (Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminararbeiten, ...) pro Studienjahr als Erstprüfer → 1 Punkt = 2 Kriterien erfüllt 2 Punkte = 3 Kriterien erfüllt	- Lehrveranstaltungen in vier verschiedenen Fächern oder Modulen - Lehrveranstaltungen in verschiedenen Studienabschnitten (gemeinsames Studium und mindestens 1 Studienrichtung) oder Studienrichtungen oder Studiengängen - Korrektur und Benotung von mehr als 80 Prüfungen (Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminararbeiten, ...) pro Studienjahr als Erstprüfer → 1 Punkt = 2 Kriterien erfüllt 2 Punkte = 3 Kriterien erfüllt	- Lehrveranstaltungen in vier verschiedenen Fächern oder Modulen - Lehrveranstaltungen in verschiedenen Studienabschnitten (gemeinsames Studium und mindestens 1 Studienrichtung) oder Studienrichtungen oder Studiengängen - Korrektur und Benotung von mehr als 80 Prüfungen (Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminararbeiten, Konstruktionsarbeiten, ...) pro Studienjahr als Erstprüfer → 1 Punkt = 2 Kriterien erfüllt 2 Punkte = 3 Kriterien erfüllt
Drittmittel (max. 3 Punkte)	Gesamtprojektvolumen oder Anzahl der Miniprojekte (jeweils ≥ 1.000 €) im Dreijahreszeitraum 1 Punkt = Drittmittel + 1.000 € 2 Punkte = Drittmittel + 20.000 € oder 4 Miniprojekte 3 Punkte = Drittmittel + 50.000 € oder 6 Miniprojekte	Gesamtprojektvolumen oder Anzahl der Miniprojekte (jeweils ≥ 1.000 €) im Dreijahreszeitraum 1 Punkt = Drittmittel + 1.000 € 2 Punkte = Drittmittel + 35.000 € oder 6 Miniprojekte 3 Punkte = Drittmittel + 100.000 € oder 9 Miniprojekte	Gesamtprojektvolumen oder Anzahl der Miniprojekte (jeweils ≥ 1.000 €) im Dreijahreszeitraum 1 Punkt = Drittmittel + 1.000 € 2 Punkte = Drittmittel + 35.000 € oder 6 Miniprojekte 3 Punkte = Drittmittel + 100.000 € oder 9 Miniprojekte
Veröffentlichungen (max. 3 Punkte)	Veröffentlichungen = Bücher, Monographien, Fachzeitschriften, Konferenzbeiträge, Patente, Offenlegungsschriften 1 Punkt = 1 Veröffentlichung 2 Punkte = 2 Veröffentlichungen 3 Punkte = 4 Veröffentlichungen oder mind. 1 Buch bzw. Monographie	Veröffentlichungen = Bücher, Monographien, Fachzeitschriften, Konferenzbeiträge, Patente, Offenlegungsschriften 1 Punkt = 1 Veröffentlichung 2 Punkte = 2 Veröffentlichungen 3 Punkte = 4 Veröffentlichungen oder mind. 1 Buch bzw. Monographie	Veröffentlichungen = Bücher, Monographien, Fachzeitschriften, Konferenzbeiträge, Patente, Offenlegungsschriften 1 Punkt = 1 Veröffentlichung 2 Punkte = 2 Veröffentlichungen 3 Punkte = 4 Veröffentlichungen oder mind. 1 Buch bzw. Monographie